Aktionärsbindungsvertrag

vom XX. XXX 2019

Einwohnergemeinde Interlaken, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken				
	("Interlaken")			
und				
Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, ken	Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten bei Interla-			
	("Matten")			
und				
Einwohnergemeinde Unterseen, Obere Gasse				
	("Unterseen")			
(Interlaken, Unterseen und Matten werden nachfolgend je einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet)				
	gemenisam als "Fartelen bezeichnet)			
betreffe	and			
betreffe	and .			
Industrielle Betriebe Interlaken AG				

Inhaltsverzeichnis

1.	GRUNDLAGEN	4
1.1	VERTRAGSBESTANDTEILE	4
1.2	Wirkungsbereich	4
1.3	ZIELE UND GEGENSTAND	4
1.4	AKTIENZERTIFIKATE	5
1.5	Beteiligungsverhältnisse	5
1.6	STATUTEN	5
2.	FINANZIERUNG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFT	. 5
2.1	GRUNDSATZ	5
2.2	KAPITALERHÖHUNG UND BEZUGSRECHT	5
3.	CORPORATE GOVERNANCE	6
3.1	Grundverpflichtung	6
3.2	Anhörungsrecht	6
3.3	GLEICHBEHANDLUNG	6
3.4	STIMMRECHTE	6
3.5	Vergütungen und Entschädigungen	7
3.6	Mehrwertsteuer	7
3.7	RECHNUNGSLEGUNG DER GESELLSCHAFT	7
3.8	VERTRÄGE MIT DER GESELLSCHAFT	7
3.9	QUORUM	
3.10	GENERALVERSAMMLUNG	7
3.10.1	Grundsatz	. 7
3.10.2	EINBERUFUNG	
3.11	Verwaltungsrat	
3.11.1	Befugnisse	
3.11.2	Anzahl der Mitglieder und Amtsdauer	
3.11.3	Zusammensetzung	
3.11.4	Wahl und Abberufung	
3.11.5	INFORMATIONSRECHTE	
	Organhaftpflichtversicherung	
4.	GEHEIMHALTUNG	
5.	ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN UND BEZUGSRECHTEN	
5.1	ALLGEMEINE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNG	
5.2	AUSNAHMEN ZUR ALLGEMEINEN VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNG	
5.3	Vorhandrecht	
5.3.1	EINRÄUMUNG EINES VORHANDRECHTS	
5.3.2	GRUNDSÄTZLICHE AUSÜBUNG DES VORHANDRECHTS	
5.3.3	FESTLEGUNG DES INNEREN WERTS	
5.3.4	DEFINITIVE AUSÜBUNG DES VORHANDRECHTS	
5.3.5	ÜBERTRAGUNG DER AKTIEN ODER BEZUGSRECHTE	
5.3.6	Entbindung der veräusserungswilligen Partei	
5.4	VORKAUFSRECHT	11
5.4.1	EINRÄUMUNG EINES VORKAUFSRECHTS	11

5.4.2	Vorkaufsmitteilung	11
5.4.3	AUSÜBUNG DES VORKAUFSRECHTS	11
5.4.4	Entbindung der veräusserungswilligen Partei	11
6.	VERSCHIEDENES	12
6.1	Inkrafttreten, Dauer und Beendigung	12
6.2	RECHTSNACHFOLGER	12
6.3	ÜBERBINDUNGSPFLICHT, VERTRAGSBEITRITT UND -AUSTRITT	12
6.4	Abtretungsverbot	12
6.5	NICHTAUSÜBUNG VON RECHTEN	12
6.6	Nichtigkeit / Teilnichtigkeit	12
6.7	Mitteilungen	13
6.8	ABSCHLIESSENDE VEREINBARUNG; KEINE WEITEREN AKTIONÄRSBINDUNGSVERTRÄGE	
6.9	Vertragsänderungen	
6.10	Kosten	14
7 .	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	14

PRÄAMBEL

- (A) Die Industriellen Betriebe Interlaken sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Interlaken. Im Rahmen der geplanten Rechtsformänderung der Industriellen Betriebe Interlaken in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft per 1. Januar 2019 beabsichtigt die Einwohnergemeinde Interlaken, den Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen eine Minderheitsbeteiligung an der zukünftigen Industrielle Betriebe Interlaken AG ("Gesellschaft") abzutreten. Die Industrielle Betriebe Interlaken AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken. Ihr Aktienkapital beträgt CHF 1'250'000, welches in 12'500 Namenaktien im Nennwert von je CHF 100 eingeteilt ist.
- (B) Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung der Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dieser Zweckbestimmung.
- (C) Mit diesem Aktionärsbindungsvertrag ("Vertrag") beabsichtigen die Parteien insbesondere die Finanzierung der Gesellschaft, die Corporate Governance der Gesellschaft, das Vorgehen bei der Übertragung von Aktien sowie das Verhältnis der Parteien untereinander zu regeln.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. GRUNDLAGEN

1.1 Vertragsbestandteile

Die Statuten sind diesem Vertrag als Anhang 1 beigefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.2 Wirkungsbereich

Dieser Vertrag entfaltet seine Wirkungen zwischen den Parteien sowie ihren allfälligen Rechtsnachfolgen und umfasst sämtliche Aktien an der Gesellschaft, welche die Parteien derzeit halten oder zukünftig erwerben werden.

1.3 Ziele und Gegenstand

Die Ziele der Parteien sind:

- a) Sicherstellung einer nachhaltigen Corporate Governance;
- b) Vertretung im Verwaltungsrat der Gesellschaft;
- c) Sicherstellung der Kontrolle über die Gesellschaft und Erhalt einer qualifizierten Mehrheit der Einwohnergemeinde Interlaken sowie einer angemessenen Beteiligung der Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen;
- d) Beschränkung der Beteiligungen an der Gesellschaft auf öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien untereinander im Hinblick auf die vorstehend genannten Ziele und namentlich in Bezug auf:

- a) Corporate Governance der Gesellschaft;
- b) Regeln bei Übertragung von Aktien;

- c) Beziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf ihre Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft;
- d) Beziehungen der Gesellschaft zu den Parteien.

1.4 Aktienzertifikate

Die Gesellschaft gibt keine Aktienzertifikate aus. Alle Aktien werden im Aktienbuch der Gesellschaft registriert. Das Aktienbuch wird von der Gesellschaft geführt.

1.5 Beteiligungsverhältnisse

Mit Vollzug der Abtretung einer Minderheitsbeteiligung durch die Einwohnergemeinde Interlaken an die Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken und Einwohnergemeinde Unterseen sind die Aktionäre wie folgt an der Gesellschaft beteiligt:

Name Aktionär	Anzahl Aktien	Quote (%) am Aktienkapital
Interlaken	10'000	80%
Matten bei Interlaken	1′000	8%
Unterseen	1′500	12%

1.6 Statuten

Mit Vollzug der Aktienabtretung wird die Gesellschaft über die Statuten gemäss Anhang 1 verfügen. Die Statuten können gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags geändert werden.

Soweit gesetzlich zulässig sollen die Statuten die Bestimmungen dieses Vertrags wiedergeben. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen dieses Vertrags im Verhältnis unter den Parteien vor.

Allfällige Widersprüche dieses Vertrags mit den Statuten werden auf Wunsch einer Partei beseitigt, indem die Statuten, soweit gesetzlich möglich und nach den Bestimmungen dieses Vertrages, angepasst werden.

2. FINANZIERUNG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFT

2.1 Grundsatz

Die Gesellschaft finanziert sich grundsätzlich selbst. Sämtliche Aufwendungen sollen aus eigenen Mitteln der Gesellschaft oder aus Darlehen bezahlt werden.

2.2 Kapitalerhöhung und Bezugsrecht

Die Parteien können jederzeit eine Kapitalerhöhung mit Quorum gemäss Ziffer 3.9 nachfolgend beschliessen. Sofern in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen, hat jede Partei das Recht (nicht aber die Pflicht), Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung entsprechend dem Verhältnis ihres bisherigen Anteils am Aktienkapital zu zeichnen. Will eine Partei ihr Bezugsrecht nicht ausüben, so steht dieses Recht den anderen Parteien zu. Ist das Interesse der anderen Parteien an Bezugsrechten grösser als die

nicht ausgeübten Bezugsrechte, findet eine Zuteilung unter den interessierten Parteien im Verhältnis ihres bisherigen Anteils am Aktienkapital statt. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Bezugsrechts durch die Generalversammlung aus wichtigen Gründen (vgl. Art. 652b Abs. 2 Obligationenrecht).

3. CORPORATE GOVERNANCE

3.1 Grundverpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des zwingenden Rechts und der guten Sitten in ihrer Eigenschaft als Aktionäre sich dem Sinne dieses Vertrags entsprechend zu verhalten. Insbesondere verpflichten sich die Parteien, ihre Stimmrechte im Sinne dieses Vertrags auszuüben.

Werden die Parteien im Verwaltungsrat oder anderen Organen der Gesellschaft vertreten, verpflichten sie sich, dafür besorgt zu sein, dass ihre Vertreter, vorbehältlich zwingenden Rechts, die Bestimmungen dieses Vertrags umsetzen und ihre Stimmrechte entsprechend ausüben. Die Parteien verpflichten sich ausserdem, die Abberufung von Vertretern zu unterstützen, welche wiederholt die Vorschriften dieses Vertrags missachten.

Sofern für die Zustimmung nach diesem Vertrag keine Generalversammlung notwendig ist, genügen separate Zustimmungserklärungen mit dem erforderlichen Quorum. Diese Zustimmungserklärungen können auch per E-Mail oder im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung abgegeben werden. Die Parteien verpflichten sich, ihre Vertreter im Verwaltungsrat für gehörig angekündigte Traktanden entsprechend zu bevollmächtigen.

3.2 Anhörungsrecht

Bei folgenden Entscheidungen der Einwohnergemeinde Interlaken betreffend die Industrielle Betriebe Interlaken AG hört sie die Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken und die Einwohnergemeinde Unterseen vorgängig an:

- a) Festlegung oder Änderung der Eigentümerstrategie;
- b) Änderung des Rechnungslegungsstandards vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 962 Abs. 2 Ziff. 1 Obligationenrecht;
- c) Änderung der Dividendenpolitik mit einer Zieldividende bestehend aus einer fixen Basisdividende von 5% auf dem nominalen Aktienkapital von CHF 1'250'000 und einer variablen Zusatzdividende von 15% des Jahresgewinns;
- d) Übertragung von Aktiven mit einem kalkulatorischen Restbuchwert (Anlagerestwert) von über CHF 2'000'000.

3.3 Gleichbehandlung

Jede Partei hat entsprechend der von ihr gehaltenen Anzahl Aktien und Aktiennennwerte gleiche Rechte und Pflichten, ausser es ist in diesem Vertrag ausdrücklich anders geregelt.

3.4 Stimmrechte

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Stimmrechte der Gesellschaft an eigenen Aktien ruhen (keine Stimmrechte der Gesellschaft).

3.5 Vergütungen und Entschädigungen

Neben Dividenden erfolgen keine anderen Zahlungen oder sonstige vermögensrechtliche Vorteile seitens der Gesellschaft zugunsten einer einzelnen Partei.

3.6 Mehrwertsteuer

Die Parteien legen einvernehmlich fest, wie bei Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Parteien die Mehrwertsteuer einheitlich gehandhabt wird.

3.7 Rechnungslegung der Gesellschaft

Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den Grundsätzen des Obligationenrechts unter Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben.

3.8 Verträge mit der Gesellschaft

Verträge mit einzelnen Aktionären oder Mitgliedern des Verwaltungsrats oder diesen nahestehenden Personen oder mit diesen verbundenen Unternehmen dürfen nur zu Drittbedingungen abgeschlossen werden.

3.9 Quorum

Sofern für die Zustimmung nach diesem Vertrag keine Generalversammlung notwendig ist und soweit es dieser Vertrag nicht anders bestimmt, fassen die Parteien ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der von diesem Vertrag erfassten Aktienstimmen. Für die Beschlussfassung in der Generalversammlung gelten die gemäss Gesetz oder Statuten vorgeschriebenen Quoren.

3.10 Generalversammlung

3.10.1 Grundsatz

Der Generalversammlung der Gesellschaft kommen die Befugnisse und Rechte gemäss Obligationenrecht, gemäss den Statuten der Gesellschaft sowie gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags zu.

3.10.2 Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung ist 30 Kalendertage vor dem Versammlungstag allen Aktionären zu versenden.

3.11 Verwaltungsrat

3.11.1 Befugnisse

Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft kommen die Befugnisse, Rechte und Pflichten gemäss Obligationenrecht, den jeweiligen Statuten und dem jeweiligen Organisationsreglement der Gesellschaft zu.

3.11.2 Anzahl der Mitglieder und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt.

3.11.3 Zusammensetzung

Die Einwohnergemeinde Interlaken hat Anspruch darauf, fünf Vertreter für die Wahl in den Verwaltungsrat zu nominieren. Die Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen haben Anspruch darauf, je einen Vertreter für die Wahl in den Verwaltungsrat zu nominieren.

Die Parteien verpflichten sich, die von den Parteien vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat zu wählen und keine Verwaltungsräte zu nominieren, die auf Grund ihrer Person und ihrer über das Verwaltungsratsmandat hinausgehenden Tätigkeit die Interessen der Gesellschaft konkurrenzieren. Für eine nicht gewählte Person kann diejenige Partei eine Ersatzperson nominieren, die bereits die nicht gewählte Person nominiert hat.

3.11.4 Wahl und Abberufung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die Generalversammlung gewählt und abberufen.

Die Parteien verpflichten sich, ihre Stimmen in der Generalversammlung gemäss den Nominationen der berechtigten Parteien bzw. des Verwaltungsrats auszuüben.

3.11.5 Informationsrechte

Jeder Verwaltungsrat ist berechtigt, in sämtliche Akten der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, es sei denn es werden vom Verwaltungsrat aus sachlichen Gründen Ausnahmen beschlossen. Jeder Verwaltungsrat ist auch berechtigt, unter Vorankündigung die Geschäftsaktivitäten mit der Geschäftsleitung zu besprechen.

Die von den Parteien nominierte Vertretung im Verwaltungsrat ist nach vorgängiger Absprache mit dem Verwaltungsrat berechtigt, die von der Gesellschaft erhaltenen Informationen an die von ihnen vertretenen Parteien weiterzuleiten, sofern der Verwaltungsrat nicht einzelne Informationen als vertraulich bezeichnet.

3.11.6 Organhaftpflichtversicherung

Die Gesellschaft schliesst eine angemessene Organhaftplichtversicherung ab.

4. GEHEIMHALTUNG

Die Parteien verpflichten sich, sowohl für sich als auch für die mit ihnen verbundenen Personen und Unternehmen zu Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrags sowie über sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Belange der Gesellschaft und deren Geschäftstätigkeit. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Offenlegungspflichten sowie die im Interesse der Gesellschaft liegende Öffentlichkeitsarbeit, wobei letztere in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat zu erfolgen hat.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für jede Partei für fünf Jahre über die Gültigkeitsdauer dieses Vertrags hinaus.

5. ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN UND BEZUGSRECHTEN

5.1 Allgemeine Verfügungsbeschränkung

Eine Partei darf die von ihr gehaltenen Aktien und Bezugsrechte nur unter Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen und Auflagen an eine andere Partei oder an einen Dritten übertragen.

Die Parteien verpflichten sich, ihre Aktien an der Gesellschaft nicht zu verpfänden, daran eine Nutzniessung zu bestellen oder in anderer Weise zu belasten.

5.2 Besondere Übertragungsregeln für Aktien der Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen

Die Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen verpflichten sich, ihre gemäss Aktienkaufvertrag vom XX. XXX XXXX von der Einwohnergemeinde Interlaken erworbenen Aktien innerhalb der nächsten 50 Jahre nicht an Dritte zu veräussern. Sofern sie ihre Aktien trotzdem abtreten wollen, kann die Einwohnergemeinde Interlaken diese wieder zum Nominalwert zu Eigentum übernehmen. Verzichtet die Einwohnergemeinde Interlaken auf eine Übernahme, können die Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen ihre Aktien im Rahmen der Statuten und unter Vorbehalt des Vorhand- und Vorkaufsrechts gemäss Ziffern 5.4 und 5.5 hiernach frei veräussern.

5.3 Ausnahmen

Sollten Gemeinden, die Parteien dieses Vertrages sind, fusionieren, so werden die entsprechenden Beteiligungen von der Fusionsgemeinde gehalten. Die Übertragungsbeschränkungen von Ziffer 5 dieses Vertrages finden keine Anwendung.

Ebenfalls finden die Übertragungsbeschränkungen von Ziffer 5 dieses Vertrages keine Anwendung im Falle einer Übertragung auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften durch die Einwohnergemeinde Interlaken.

5.4 Vorhandrecht

5.4.1 Einräumung eines Vorhandrechts

Will eine Partei alle oder einen Teil ihrer Aktien oder Bezugsrechte übertragen ("veräusserungswillige Partei"), so hat sie diese zuerst den anderen Parteien ("vorhandberechtigte Parteien") mit eingeschriebenem Brief zum Erwerb anzubieten ("erste Mitteilung").

Der angebotene Erwerbspreis entspricht dabei dem inneren Wert der Aktien oder Bezugsrechte.

5.4.2 Grundsätzliche Ausübung des Vorhandrechts

Die vorhandberechtigten Parteien haben innert 30 Kalendertagen nach Erhalt der ersten Mitteilung mit eingeschriebenem Brief zu erklären, ob sie grundsätzlich bereit sind, sämtliche (nicht nur einen Teil) der angebotenen Aktien oder Bezugsrechte zu erwerben.

Innert fünf Kalendertagen nach Ablauf der vorgenannten Frist teilt der veräusserungswillige Aktionär den anderen Parteien mit, welche Parteien ihr Vorhandrecht ausgeübt haben ("zweite Mitteilung").

Falls eine Partei ihr Vorhandrecht nicht fristgerecht ausgeübt hat, gilt dies – in Bezug auf die mit der ersten Mitteilung angebotenen Aktien oder Bezugsrechte – als unwiderruflicher Verzicht auf dieses Recht.

5.4.3 Festlegung des inneren Werts

Erklären eine oder mehrere Parteien ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der angebotenen Aktien oder Bezugsrechte ("übernahmewillige Parteien"), so wird deren innerer Wert durch eine schweizerische Revisionsgesellschaft festgelegt, welche gemeinsam durch die veräusserungswillige Partei und die übernahmewilligen Parteien beauftragt wird. Es soll sich dabei um ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) mit gutem Ruf in Sachen Unternehmensbewertung handeln, die von der Gesellschaft, der veräusserungswilligen Partei und den übernahmewilligen Parteien unabhängig ist.

Die Revisionsgesellschaft legt den inneren Wert der Aktien bzw. der Bezugsrechte fest. Sie teilt den festgelegten inneren Wert der veräusserungswilligen Partei und den übernahmewilligen Parteien mit eingeschriebenem Brief mit ("dritte Mitteilung").

Die Bewertung durch die Revisionsgesellschaft ist endgültig und verbindlich.

Die Kosten für die Bewertung durch die Revisionsgesellschaft werden durch die veräusserungswillige Partei und die übernahmewilligen Parteien im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft getragen.

5.4.4 Definitive Ausübung des Vorhandrechts

Will eine übernahmewillige Partei das Angebot, die Aktien oder Bezugsrechte zum inneren Wert gemäss Ziffer 5.4.3 definitiv annehmen, so zeigt sie dies der veräusserungswilligen Partei innert 90 Kalendertagen nach Erhalt der dritten Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an ("definitive Annahmeerklärung").

Falls eine übernahmewillige Partei ihre definitive Annahmeerklärung nicht fristgerecht abgegeben hat, gilt dies – in Bezug auf die mit der Vorhandmitteilung angebotenen Aktien oder Bezugsrechte – als unwiderruflicher Verzicht auf das Vorhandrecht.

5.4.5 Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte

Die Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte von der veräusserungswilligen Partei auf die übernahmewillige Partei erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung des Erwerbspreises innert 30 Kalendertagen ab Erhalt der definitiven Annahmeerklärung durch die übernahmewillige Partei.

5.4.6 Entbindung der veräusserungswilligen Partei

Hat keine der vorhandberechtigten Parteien eine definitive Annahmeerklärung abgegeben, ist die veräusserungswillige Partei berechtigt, ihre Aktien oder Bezugsrechte innert 365 Kalendertagen seit Versand der ersten Mitteilung an eine andere Partei oder an einen Dritten zu verkaufen. Die Vorkaufsrechte der anderen Parteien gemäss Ziffer 5.5 nachfolgend bleiben dabei vorbehalten.

Kommt innert 365 Kalendertagen seit Versand der ersten Mitteilung kein Verkauf an eine andere Partei oder an einen Dritten zustande, leben die Vorhandrechte gemäss

dieser Bestimmung wieder auf. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum der Übertragung des Eigentums auf die andere Partei oder den Dritten.

5.5 Vorkaufsrecht

5.5.1 Einräumung eines Vorkaufsrechts

Will eine veräusserungswillige Partei alle oder einen Teil ihrer Aktien oder Bezugsrechte an eine andere Partei oder an einen Dritten ("Interessenten") übertragen, so haben die anderen Parteien ("vorkaufsberechtigte Parteien") ein Vorkaufsrecht zu den mit dem Interessenten vereinbarten Bedingungen.

5.5.2 Vorkaufsmitteilung

Die veräusserungswillige Partei zeigt das Angebot des Interessenten den vorkaufsberechtigten Parteien mit eingeschriebenem Brief an ("Vorkaufsmitteilung"). Das Angebot des Interessenten muss folgende Bestandteile enthalten:

- Name und Adresse des Interessenten;
- das unbedingte schriftliche Angebot des Interessenten, die Aktien oder Bezugsrechte zu erwerben, und die Bedingungen des Erwerbs;
- die unbedingte schriftliche Erklärung des Interessenten, diesem Vertrag beitreten zu wollen und die Rechte und Pflichten des veräusserungswilligen Aktionärs darunter zu übernehmen;
- die schriftliche Bestätigung einer angesehenen Schweizer Bank, dass der Interessent den finanziellen Verpflichtungen gemäss Angebot nachkommen kann.

Die Vorkaufsmitteilung gilt als Verkaufsangebot der veräusserungswilligen Partei an die vorkaufsberechtigten Parteien zu den Bedingungen des Angebots des Interessenten ("Verkaufsangebot").

5.5.3 Ausübung des Vorkaufsrechts

Jede vorkaufsberechtigte Partei ist berechtigt, das Verkaufsangebot der veräusserungswilligen Partei innert 90 Kalendertagen nach dessen Erhalt und zu dessen Bedingungen anzunehmen. Die Annahmeerklärung der vorkaufsberechtigten Parteien hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen ("Annahmeerklärung").

Falls eine Partei ihr Vorkaufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt hat, gilt dies in Bezug auf das konkrete Verkaufsangebot als unwiderruflicher Verzicht auf dieses Recht.

5.5.4 Entbindung der veräusserungswilligen Partei

Wenn innert Frist keine Annahmeerklärungen der vorkaufsberechtigten Parteien eingegangen sind oder wenn die Annahmeerklärungen der vorkaufsberechtigten Parteien sich auf weniger Aktien oder Bezugsrechte beziehen als angeboten worden sind, ist die veräusserungswillige Partei frei, sämtliche angebotenen Aktien und Bezugsrechte innert 120 Kalendertagen nach Versand der Vorkaufsmitteilung auf den Interessenten zu übertragen. Die Bedingungen dürfen dabei nicht besser sein als diejenigen, welche den vorkaufsberechtigten Parteien im Verkaufsangebot offeriert worden sind.

Ist die Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte auf den Interessenten nicht innert der vorstehend genannten Frist vollzogen, leben die Vorkaufsrechte der anderen Parteien wieder auf.

6. VERSCHIEDENES

6.1 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

Dieser Vertrag tritt unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs des Aktienabtretungsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken sowie des Aktienabtretungsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und der Einwohnergemeinde Unterseen am Tag des Vollzugs der letzten der beiden Abtretungen in Kraft.

Dieser Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2068. Wird von der Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag jeweils mit derselben Kündigungsfrist um jeweils weitere fünf Jahre. Dieser Vertrag endet automatisch, wenn eine Partei sämtliche Aktien der Gesellschaft hält.

6.2 Rechtsnachfolger

Dieser Vertrag bindet nebst den Parteien auch deren Rechtsnachfolger.

6.3 Überbindungspflicht, Vertragsbeitritt und –austritt

Die Parteien verpflichten sich, Aktien nur an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu übertragen, welche diesem Vertrag durch vorbehaltlose Erklärung beitritt.

Die Parteien stimmen zu, dass Personen, welche Aktien der Gesellschaft gemäss diesem Vertrag oder sonst wie mit Zustimmung sämtlicher Parteien erwerben und schriftlich erklären, durch diesen Vertrag gebunden zu sein, Parteien dieses Vertrags werden.

Wenn eine Partei aus irgendeinem Grund nicht mehr Partei dieses Vertrags ist, bleibt dieser Vertrag unter den übrigen Parteien weiter bestehen.

6.4 Abtretungsverbot

Die Parteien verpflichten sich, die ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte nicht an Dritte abzutreten.

6.5 Nichtausübung von Rechten

Macht eine Partei von einem ihr unter diesem Vertrag zustehenden Recht nicht oder nur teilweise Gebrauch, bedeutet dies nicht einen generellen Verzicht auf die Geltendmachung solcher Rechte in zukünftigen Fällen.

6.6 Nichtigkeit / Teilnichtigkeit

Sollte sich eine Bestimmung oder Vereinbarung dieses Vertrags als ungültig oder unwirksam oder als teilweise ungültig erweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflussen. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

6.7 Mitteilungen

Mitteilungen und Erklärungen, welche diesen Vertrag betreffen, sind den Parteien schriftlich an die folgenden Adressen zuzustellen:

An Interlaken:

Einwohnergemeinde Interlaken Gemeinderat General-Guisan-Strasse 43 3800 Interlaken

An Matten bei Interlaken:

Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken Gemeinderat Baumgartenstrasse 14 3800 Matten bei Interlaken

An Unterseen:

Einwohnergemeinde Unterseen Gemeinderat Obere Gasse 2-4 3800 Unterseen

An die Gesellschaft:

Industrielle Betriebe Interlaken AG Verwaltungsrat Fabrikstrasse 8 3800 Interlaken

oder an diejenige andere Adresse einer Partei, welche diese den anderen Parteien schriftlich angezeigt hat.

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten Fristen, die in diesem Vertrag festgelegt sind, dann als eingehalten, wenn die fristgebundene Mitteilung am letzten Tag der Frist bei einer Schweizer Poststelle oder bei einem anerkannten Kurierdienst aufgegeben wird (Datum, Zeit des Poststempels bzw. der Sendebestätigung).

6.8 Abschliessende Vereinbarung; keine weiteren Aktionärsbindungsverträge

Dieser Vertrag gibt vorbehältlich der beiden obgenannten Aktienabtretungsverträge die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden oder Willensäusserungen zwischen den Parteien oder einzelnen von ihnen.

Die Parteien verpflichten sich, abgesehen vom vorliegenden Vertrag keine Aktionärsbindungsverträge über Aktien der Gesellschaft abzuschliessen.

6.9 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen in jedem Fall der Schriftlichkeit. Die Statuten der Gesellschaft können jederzeit gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags geändert werden.

6.10 Kosten

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, kommt jede Partei selber auf für die Kosten und Auslagen (einschliesslich Beratungskosten), die ihr im Verlauf der Verhandlungen, der Vorbereitung und der Erfüllung dieses Vertrags entstanden sind.

7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solchen über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder seine Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte am Ort der beklagten Partei ausschliesslich zuständig.

Dieser Vertrag wird von allen Parteien in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet. Ein Exemplar wird dem Verwaltungsrat der Gesellschaft übergeben. Die Parteien erhalten je ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.

Ort, Datum:				
Einwohnergemeinde Interlaken				
Urs Graf	Philipp Goetschi			
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber			
Ort, Datum:				
Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken				
Peter Aeschimann	Peter Erismann			
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber			
Ort, Datum:				
Ort, Datum.				
Einwohnergemeinde Unterseen				
Jürgen Ritschard	Peter Beuggert			
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber			
Ort, Datum:				